

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 17. Januar 2020

Nummer 1



Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister	Seite 2
Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.02.2020	Seite 2
Haushaltssatzung Lübben (Spreewald)	Seite 3
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 9. Dezember 2019	Seite 5

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bauabgabenstatistik 2019	Seite 6
--------------------------	---------

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 1 i. V. mit § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 1 i. V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 2 i. V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 3 i. V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald) veranlassen.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 20. Dezember 2019



Lars Kolan
Bürgermeister

Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.02.2020

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu erheben.

Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist. Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert. Die neuen Sätze gelten ab dem 01.02.2020.

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder

Gültig ab dem 01.02.2020

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag		
Krippe	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	82,00 €	209,00 €
Kindergarten	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	81,00 €	119,00 €
Hort	bis zu 4 Stunden	bis zu 6 Stunden
	43,00 €	75,00 €



Haushaltssatzung Lübben (Spreewald)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr.: 2019/098 vom 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (ohne ILV) der	
ordentlichen Erträge auf	29.991.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	29.955.800 €
außerordentlichen Erträge auf	807.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	807.000 €

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	32.248.900 €
Auszahlungen auf	37.611.400 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.250.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.536.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.998.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.804.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	270.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
--	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.900.000 €
--	-------------

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.



Haushaltssatzung Lübben (Spreewald)

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden: 50.000 €

Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind:

- | | |
|--|-----------|
| a) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau | 250.000 € |
| b) Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 50.000 € |

Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung vorher zustimmen muss:

- | | |
|---|----------|
| a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen | 25.000 € |
| b) über- und außerplanmäßige Auszahlungen | 25.000 € |

Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist:

- | | |
|---|-----------|
| a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages | 250.000 € |
| b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen | 100.000 € |

Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Jeder kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus (Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro)) Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen nehmen.

Aufgestellt:
Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota), den
19.12.2019

Marita Merting (Kämmerin)

Festgestellt:
Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota), den
19.12.2019

Lars Kolan (Bürgermeister)

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 9. Dezember 2019

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: → 2019/114

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen zum Breitbandausbau an die tkt Vivax GmbH, Kuchengrund 8, 71522 Backnang mit einem Auftragsvolumen von 49.980,00 Euro (brutto).

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: → 2019/118

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 03 Putzarbeiten, 2. BA Hortanbau Liuba-Grundschule mit einer Bruttosumme in Höhe von 55,232,54 Euro an die Firma Nowochnick – Hollnack, Bausanierung, Pfortenstraße 2, 03130 Spremberg zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: → 2019/119

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 04 Fenster, Türen, Verschattung, 2. BA Hortanbau Liuba-Grundschule mit einer Bruttosumme in Höhe von 238.052,36 Euro an die Firma LTW GmbH, Lausitzer Tischler Werkstätten, An der Trift 7, 01979 Lauchhammer-West zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: → 2019/120

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 12 Elektroinstallation, 2. BA Hortanbau Liuba-Grundschule mit einer Bruttosumme von 64.032,32 Euro an die Firma Elektro Minker GmbH, Winkelgasse 3, 03222 Lübbenau zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,50 € oder zum Abopreis von 42,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 24,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
F

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Wollenhaupt, Kerstin

GeschZ: 32B
Telefon: 030 9021-3355
Telefax: 030 9028-4014
Bau@statistik-bbb.de

Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg

Berlin, November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Telefon: 0331 8173-1777
Telefax: 030 9028-4091

Vorstand:
Jörg Fidorra
Gerichtsstand Potsdam

